

sozialistischen Akkumulation und bleibt gesellschaftliches Eigentum. Der andere Teil der Produkte, der aus Konsumgütern besteht, wird entsprechend der Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit an die Werk tätigen verteilt und geht in deren p. E. über. Zum p. E. gehören insbesondere die erarbeiteten Einkünfte, Ersparnisse sowie Grundstücke und Gebäude, die ihrer Zweckbestimmung nach der Befriedigung der Wohnbedürfnisse des Eigentümers und seiner Angehörigen dienen, aber auch die Haushaltsgegenstände und Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Eine besondere Art des p. E. im Sozialismus ist die persönliche Hauswirtschaft der Genossenschaftsbauern. Die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirkt im Sozialismus die Mehrung des sozialistischen Eigentums und damit zugleich ein unmittelbares und ständiges Anwachsen des für die Konsumtion bestimmten Teils der erzeugten Produkte und somit des p. E. Das p. E. ist ein notwendiges Ergebnis des sozialistischen Leistungs- und Verteilungsprinzips. Das p. E. dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werk tätigen und schafft die materiellen Grundlagen, die jeden Bürger befähigen und stimulieren, die gesellschaftlichen Erfordernisse des Sozialismus selbst mit durchzusetzen. Das p. E. wird verfassungsrechtlich geschützt (Verfassung der DDR, Art. 11).

**Persönlichkeitsrechte:** spezifische Erscheinungsformen verfassungsmäßiger Grundrechte (-> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*), die in verschiedenen Rechtsnormen und Rechtszweigen geregelt sind. Träger von P. sind natürliche und juristische Personen. Die wesentlichsten P. sind das Recht auf Unverletzlichkeit der Ehre, das Recht auf Freiheit, das Recht auf Schutz der körperlichen Unverletzlichkeit,

das Recht des Urhebers, Neuerers und Erfinders, das Namensrecht, das Recht am eigenen Bilde, das Recht am Warenzeichen. Infolge der untrennbaren Verbindung der P. mit der Person ihres Trägers sind den individuellen Gestaltungsmöglichkeiten insoweit Grenzen gesetzt, als eine Verfügung über P. mit dem Ziel der Trennung von der Person, z. B. Abtretung oder Verzicht, nicht zulässig ist. P. sind absolute Rechte, d. h. daß sie einem Bürger oder einer juristischen Person gegenüber allen anderen Rechtssubjekten zustehen. Wird auf P. verletzend eingewirkt, hat der Geschädigte die Möglichkeit, rechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung bzw. Beeinträchtigung und - sofern weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind - auf Unterlassung geltend zu machen. Diese Ansprüche können gerichtlich geltend gemacht werden und sind nach Verurteilung zur Beseitigung der Störung vollstreckbar. Die Art der Vollstreckung richtet sich danach, ob die Beseitigung allein vom Störer abhängig ist, z. B. der Widerruf unrichtiger Behauptungen und ihre öffentliche Richtigstellung, oder ob sie auch durch einen Dritten vorgenommen werden kann. Trifft letzteres zu, kann die Beseitigung auf Kosten des Störers durch den Berechtigten bewirkt werden. Anderenfalls ist der Störer durch Androhung von Geldstrafen zur Beseitigung anzuhalten. Wurde der Störer zur Unterlassung verurteilt, so kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung ebenfalls eine Geldstrafe verhängt werden. Führt die Verletzung eines P. zu einem Vermögensschaden, so ergibt sich der Anspruch auf -> *Schadensersatz* nach den speziellen Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts oder des Urheberrechts. Einzelne P., z. B. die Rechte des Urhebers oder die Rechte am eigenen Bilde, können auch nach dem Tode des ursprünglichen Inhabers durch Erben bzw. nächste Angehörige geltend gemacht werden.